

Infobrief 14/99

Girokonto, Aufrechnungsverbot, Kontokorrent, unpfändbare Bezüge; § 850k ZPO; LG Heidelberg Ur. v. 28.1.1999 - 7 S 15/98 - ; Commerzbank AG

Sachverhalt

Das LG Heidelberg (Ur. v. 28.1.1999 - 7 S 15/98 - (rechtskräftig)) hat in einem Urteil gegen die Commerzbank AG dem Bankkunden den Anspruch auf Auszahlung des unpfändbaren Teils seines auf das Girokonto überwiesenen Arbeitseinkommens zuerkannt, den die Bank mit einem bis an das Limit hin überzogenen Überziehungskredit verrechnet hatte. Es hat dazu ausgeführt: "Die Problematik der Aufhebung der Unpfändbarkeit des Arbeitseinkommens durch Gutschrift auf dem Konto, die zur Einführung des §850k ZPO geführt hat, liegt bei der Verrechnung durch die Bank in gleicher Weise vor wie bei Pfändung durch Dritte."

Stellungnahme

Damit sichert das Gericht nunmehr im Sinne der Insolvenzordnung nicht nur den Staat davor, seine Sozialhilfe zur Abdeckung uneinbringlicher Schulden aus Konsumentenkrediten vorstrecken zu müssen, sondern garantiert auch die Bewegungsfreiheit von Verbraucherhaushalten in den Fällen, in denen wichtige Entscheidungen anstehen, um eine Überschuldungssituation zu meistern. Dies kann als "Schutz der Kontointegrität" bezeichnet werden, die Grunddienstleistungen der Wirtschaft beschreibt, die ähnlich wie Postgeheimnis und Rundfunkfreiheit Grundvoraussetzungen für die Teilhabe am Wirtschaftsleben schaffen.

Verrechnungsverbot für Lohnersatzleistungen gem. §55 SGB

Allerdings ist dies im Gesetz nicht mit ausreichender Deutlichkeit formuliert worden. Während der Gesetzgeber die öffentlichen Transfereinkommen in §55 SGB auch auf dem Girokonto vor dem Zugriff Dritter schützte, fehlt jegliche Regelung zum Schutz gegenüber dem Hauptgläubiger des Kontoinhabers, der kontoführenden Bank, bei der in der Regel die höchsten Forderungen gegen den Kreditnehmer bestehen.¹ Durch die zunehmende Verknüpfung von Finanzdienstleistungen, bei denen die Innehabung des Lohn- und Gehaltskontos häufig faktisch oder gar rechtlich zur Voraussetzung der Kreditvergabe gemacht werden, werden die vorstehend bezeichneten Schutzvorschriften damit zunehmend zu praktisch wenig relevanten Diskriminierungen dritter Gläubiger gegenüber der kontoführenden Bank.

An sich hat der BGB-Gesetzgeber durchaus die Möglichkeit gesehen, daß bei

¹ für Gesetzeslücke auch das LG Heidelberg

Selbsthilfemöglichkeiten eines Gläubigers der Pfändungsschutz versagen muß. Deshalb bestimmt § 394 BGB, daß eine Aufrechnung gegenüber Forderungen, die der Pfändung nicht unterworfen sind, unzulässig ist. *Canaris*² sieht jedoch in den Zahlungen, die auf ein im Debet stehendes Konto eingehen, regelmäßig Leistungen direkt auf die Kreditschuld, die nicht erst durch Aufrechnung gemäß § 389 BGB, sondern durch Erfüllung der Schuld gemäß § 362 BGB zu Befriedigung der Bank führen. Daher soll der Pfändungsschutz des § 850 k ZPO gegenüber der kontoinhabenden Bank keine Wirkung entfalten.

Für § 55 SGB, der das Pendant des § 850 k ZPO bei Sozialleistungen darstellt, hat die Rechtsprechung nämlich inzwischen die Wirksamkeit des Pfändungsschutzes auch gegenüber der kontoführenden Bank anerkannt. Die einhellige Meinung³ entnimmt aus dem Schutzzweck des § 55 SGB für staatliche Transferleistungen ein unbedingtes Verrechnungsverbot für Banken, Sparkassen und Postgirodienst innerhalb der 7-Tagefrist. Beim Privatgiro handele es sich nicht um ein Staffellokontokorrent. Das Aufrechnungsverbot des § 394 BGB sei entweder direkt anwendbar, weil die Sozialleistungen als nicht kontokorrentfähige Forderungen nur im Wege der (durch § 394 BGB verbotenen) Aufrechnungen erlöschen könnten, oder aber § 394 BGB finde auf Verrechnungen entsprechende Anwendung.⁴ Durch den Ablauf der 7-Tagefrist werde die Verrechnung auch nicht nachträglich wirksam.⁵

Analoge Anwendung des §850k ZPO

Diese Rechtsprechung ist über den Bereich des § 55 SGB hinaus auch auf den Lohn selber anzuwenden, weil sie dem Sinn des § 394 BGB und den Zielsetzungen des Kontovertrages entspricht.⁶

Der Bankkunde schließt den Kontovertrag mit der Errichtung eines Girokonto ab, um am Zahlungsverkehr teilzunehmen, der ähnlich wie die übrigen Kommunikationsnetze bei Telefon, Post und Rundfunk zu einem Grundbestandteil der (wirtschaftlichen) Entfaltungsmöglichkeiten des Menschen geworden sind.⁷ Dazu muß der Kunde diese Dienste einer Bank in Anspruch nehmen, weil §1 Abs.1 S.2 Ziff. 9 Kreditwesengesetz den Banken ein Monopol im Zahlungsverkehr eingeräumt hat. Das Monopolstellungen nicht mißbraucht werden dürfen, entspricht dabei einer langen Tradition der Rechtsprechung zu §826 BGB, auf die hier nicht einzugehen ist.

Mit ihrer Funktion im Zahlungsverkehr verfügen die Banken notwendig auch über Geld des Kunden, das in Form der unregelmäßigen Sammelverwahrung gem. §700 BGB⁸ ihnen zu treuen Händen übergeben ist. Deshalb unterscheidet der BGH auch zwischen Kontoinhaberschaft und dem Forderungsguthaben, weil die Nutzung des Kontos zu Zwecken des Zahlungsverkehrs dazu führe, daß die Forderungen durch diesen Zahlungsverkehr eine eigene Bedeutung erhalten. Bei einer Erbschaft ist da-

² Bankvertragsrecht, 2. Aufl. RdNr. 197

³ BGH EWIR §55 SGB -- AT 1/88, 95 (*Vortmann*); OVG Münster NJW 88, 156; OVG Hamburg NJW 88, 157; VGH Kassel NJW 86, 147, 148f.; *Canaris* Bankvertragsrecht, RdNr.200 sowie die Kommentare zum SGB.

⁴ OVG Hamburg NJW 88, 157

⁵ OVG Münster NJW 88, 156.

⁶ LG Heidelberg a.a.O.

⁷ vgl. im einzelnen Reifner, Das Recht auf ein Girokonto, ZBB 1996, 243 ff

⁸ BGH NJW 1996, 190; vgl. auch BGH NJW 1994, 318 (Bareinzahlungsgebühr)

her nachzuforschen, wie sich die Forderung des auf den Erben übergegangenen Kontos entwickelt hat.⁹ Die Funktion des Geldes auf dem Konto ist damit rechtlich wesentlich. Die technische Notwendigkeit, daß das von der Bank für Zwecke des Zahlungsverkehrs verwaltete Geld in ihr Vermögen bzw. sogar ihr Eigentum fällt, darf nicht damit verwechselt werden, daß der Kontoinhaber damit seiner Bank einen bevorzugten Zugriff auf sein Vermögen jenseits der Schutzvorschriften der ZPO verschaffen wollte. Vielmehr handelt es sich um eine typische Treuhandkonstellation, bei der der Inhaber des Vermögens formal mehr Rechte übertragen bekommt als er auszuüben berechtigt ist.

Es kann dem Gesetzgeber auch kaum unterstellt werden, daß er mit der Einräumung des Bankenmonopols im Zahlungsverkehr die übrigen Gläubiger in der Wirtschaft benachteiligen wollte. Da der Kunde von seinem laufenden Einkommen lebt, ist die Bank lediglich treuhänderisch Verwaltungsstelle desjenigen Teils des Einkommens, den er nicht zur Schuldentilgung verwenden kann und will.

Dies ergibt sich auch aus den Zwecksetzungen, die den Zuwendungen an die Bank zugrunde liegen. Die Zwecksetzung des Arbeitgebers bei der Lohnzahlung auf das Girokonto besteht darin, den Lebensunterhalt des Kreditnehmers zu gewährleisten. Aus dem Empfängerhorizont der Bank muß diese daher die Zwecksetzung im Verhältnis zum Kontoinhaber erforschen. Da diese Zwecksetzung eindeutig nicht auf Schuldtilgung gerichtet sein kann, kann die Bank die eingehenden Beträge daher auch nicht auf die Schuld verrechnen.

Aufrechnungsverbot auch im Kontokorrent und bei Lohnvorfinanzierung

Wie das Landgericht zu recht ausgeführt hat, ändert sich an diesem Ergebnis auch nichts, wenn man mit der hM das Privatgirokonto als ein Kontokorrentverhältnis ansieht.¹⁰ Auch dann können unpfändbare Forderungen nicht verrechnet werden. Eine Forderung ist nicht kontokorrentfähig, wenn wie bei §394 BGB eine beiderseitige Aufrechnung unzulässig wäre.¹¹

Aufgrund des partiellen Aufrechnungsverbots des § 394 BGB ist die Bank somit verpflichtet, den unpfändbaren Teil der auf dem Kundenkonto eingegangenen Leistungen auf Verlangen des Kunden hin auszuzahlen. Auch ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB steht ihr nicht zu, da sich aus dem Kontovertrag, der die Verfügungsmacht über das Einkommen zugesteht, insoweit etwas anderes ergibt.

Das Ergebnis entspricht der Parallele im Verhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer, der ähnlich wie die Bank einen direkten Zugriff auf das Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers hätte und dem in den §§ 115 ff. GewO verboten ist, den Lohn zweckwidrig einzubehalten. Gemäß § 117 GewO ist nämlich jeder Vertrag, ob Bankkontovertrag, Tarif- oder Arbeitsvertrag, nichtig, durch den bei unbarer Zahlung das Gebot, den Lohn effektiv bereitzustellen, vereitelt wird. Gemäß § 116 GewO behält ein Arbeitnehmer seinen Lohnanspruch, soweit hiergegen verstoßen wurde. Der Arbeitgeber kann Zurückbehaltungsrechte nur in Höhe von 25 % des fälligen Lohnes (§ 119 a GewO) geltend machen. Lohnzahlungen sind somit mit spezifischem Versorgungszweck erbrachte Zahlungen, deren Zweckentfremdung der Gesetzgeber entgegen-

⁹ BGH NJW 1996, 190

¹⁰ In diesem Sinne BGH NJW 68, 2100, 2101.

¹¹ Großkommentar HGB-Canaris, 3. Aufl. §355, Rdnr. 39; Heymann-Horn, HGB 3. Aufl. §355 Rdnr. 16; LG Heidelberg Ur. v. 28.1.1999 7 S 15/98 (rechtskräftig)

treten wollte. Sie sind somit nicht „gleichartig“ mit Bankforderungen aus Kreditschulden und daher weder kontorrentfähig noch aufrechenbar. § 811 ZPO wirkt somit unmittelbar gegenüber der kontoführenden Bank, so daß nach der hier vertretenen Auffassung es nicht der Analogie zu § 55 SGB; § 850 k ZPO bedarf, sondern der Pfändungsschutz generell für Lohn- und Gehaltskonten auch gegenüber der kontoführenden Bank gilt.

Auch der Umstand, daß die Einräumung eines Überziehungslimits durch die Bank der Vorfinanzierung einer zum Zeitpunkt der Kreditgewährung bereits feststehenden Lohnzahlung auf das Kreditkonto diene, hebt den Schutz nicht auf¹². Zum einen ist jeder Konsumentenkredit gerade dadurch definiert, daß er eine Mobilisierung zukünftigen Arbeitseinkommen für aktuelle Bedürfnisse darstellt, die häufig Vorleistungspflichten enthalten, wenn etwa der Konsum eines PKW über den Kaufpreis über Jahre hinaus im voraus finanziert werden muß. Zum anderen schützt §850k ZPO das Existenzminimum und es kann keinen Unterschied machen, auf Grund welchen Umstandes das Einkommen weggefallen ist. §850k ZPO macht auch präventiv für die Wirtschaft deutlich, daß zukünftiges Arbeitseinkommen nur oberhalb der Pfändungsfreigrenze für die Kredittilgung eingerechnet werden kann. Dieser Grundsatz ist inzwischen auch ganz generell in §286 Abs.2 InsO zugrundegelegt, wonach grundsätzlich das unpfändbare Einkommen beim Schuldner zu verbleiben hat.

¹² aA LG Freiburg ZIP 1982, 432; Heymann/Horn 3. Aufl. Rdn 16